

men Wahlen vereinbar ist, stellt sich in dieser Allgemeinheit vor dem Hintergrund der differenzierenden Regelung in § 28a BbgKWahlG nicht. Im Übrigen ist den vorstehenden Ausführungen entsprechend in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt, dass Unterstützerunterschriften als sachlich gerechtfertigt anzusehen sind, wenn und soweit sie dazu dienen sollen, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken, dadurch das Stimmengewicht der einzelnen Wählerstimme zu sichern und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen.

Schließlich ist die Berufung nicht gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, weil die Klägerin für klärungsbedürftig hält, ob der Ausschluss von Nicht-EU-Bürgern bei den Kommunalwahlen mit der Landes- und der Bundesverfassung noch in Einklang zu bringen ist. Die Frage ist für die Überprüfung der vorliegenden Wahlprüfungsentscheidung nicht erheblich. Aus der insoweit maßgeblichen Sicht des erstinstanzlichen Gerichts kam es darauf nicht an und auch die Klägerin hat nicht erläutert, weshalb die Frage entscheidungserheblich sein könnte. Davon abgesehen ist verfassungsgerichtlich geklärt, dass nur die Angehörigen des Staatsvolkes (Deutsche i.S.d. Art 116 GG) Träger und Subjekt der Staatsgewalt und damit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen berechtigt sind; außerhalb der verfassungsrechtlich ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen für EU-Bürger ist es deshalb dem Landesgesetzgeber verwehrt, auch Ausländern ein kommunales Wahlrecht einzuräumen (BVerfG, Urteil vom 31. Oktober 1990 - 2 BvF 2/89 u.a. - BVerfGE 83, 37, juris Rn. 53 ff., 58 ff., 74).

3. Die Klägerin macht ferner ohne Erfolg geltend, die Berufung sei gem. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 (2 BvK 1/07, a.a.O.) abweiche. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstgerichtlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. An den genannten Voraussetzungen fehlt es, da die Klägerin lediglich eine Divergenz behauptet.